

# Der Nachhaltigkeitsbegriff in der archäologischen Denkmalpflege. Versuch einer Standortbestimmung am Beispiel der denkmalpflegerischen Praxis in Schleswig-Holstein

Ulf Ickerodt

**Zusammenfassung** – Der Begriff der Nachhaltigkeit ist in den letzten beiden Jahrzehnten stark in Mode gekommen und hat sich inzwischen als grundsätzliches raumplanerisches Ziel etabliert. Aus Sicht der Archäologie wird darin primär eine Erhaltungspflicht gesehen. Dieses Ziel erweist sich in der gegenwärtigen denkmalpflegerischen Praxis vor dem Hintergrund räumlicher Multifunktionalität als teilweise nur schwer erreichbar. Im Rahmen des Projektes ‚Regiobranding‘ bietet sich die Möglichkeit, den Begriff der Nachhaltigkeit aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege Schleswig-Holsteins zu betrachten. Im Kern steht die Evaluierung der rechtlichen Möglichkeiten, um den Belang des archäologischen Erbes vor dem Hintergrund einer grundsätzlichen Erhaltungspflicht entsprechend der eigenen fachlichen Ansprüche sachgerecht in raumplanerische Entscheidungsprozesse einzubringen. Neben der Erhaltungspflicht haben sich seit langem sog. Rettungsgrabungen nach dem Verursacherprinzip eingebürgert. Auf diese Weise können Raumkonflikte zwar gelöst werden, aber diese Lösung geht zu Lasten des archäologischen Erbes. Im Rahmen dieses Beitrags wird der zwischen der Entscheidung für den Erhalt eines Bodendenkmals oder die Durchführung einer Rettungsgrabung abwägende Prozess vor dem Hintergrund der rechtlichen Möglichkeiten des Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetzes aus einer archäologisch-denkmalpflegerischen Perspektive hinterfragt. Dieser Beitrag gibt daher einen Einblick in die in der Landesarchäologie und dem transdisziplinär ausgerichteten ‚Regiobranding‘-Projekt geführten Debatte und soll zur Weiterführung anregen.

**Schlüsselwörter** – Archäologie; Rettungsgrabung; archäologische Denkmalpflege; Denkmalpflegemanagement; Öffentlichkeit; Nachhaltigkeit; Erhaltungspflicht; Schleswig-Holstein; Deutschland

**Title** – The term sustainability in archaeological heritage management: An attempt to define a position taking the practice of Schleswig-Holstein as an example.

**Abstract** – The term sustainability has become very fashionable in the past years. It has been established as an important objective for spatial planning in Germany. From an archaeological point of view, the preservation of sites is seen as a primary goal. Nevertheless, this goal is in contemporary daily business against the background of spatial multi-functionality hardly to achieve. In the context of the project ‚Regiobranding‘, the archaeological heritage management of Schleswig-Holstein has the opportunity to look at the term sustainability. The evaluation of the legal framework is foregrounded to forward archaeological aims in spatial planning decision processes above a simple compliance to preservation and in accordance to scientific requirements. In addition to site preservation rescue archaeology has been established. Thus, land use conflicts can be solved. But this solution is at the expense of the archaeological heritage itself. In the context of this contribution the process behind the decision on preservation or salvage excavation is reflected against the background of the Schleswig-Holsteinian legal framework and from an archaeological perspective. Furthermore, this contribution gives an insight in a debate led in the states service and within the project ‚Regiobranding‘, and has the aim to stimulate further debate.

**Key words** – archaeology; rescue excavation; archaeological heritage; heritage management; public; sustainability; obligation for conservation; Schleswig-Holstein; Germany

*„Abgeschnitten von der Berührung mit [...] der  
Vergangenheit, gleicht der Bürger [...] einem  
Menschen im interplanetarischen Raum,  
der keinen Anhaltspunkt hat,  
in welcher Richtung oben und unten ist.“  
George Orwell, 1984 (1981, 183).*

Der nachhaltige Umgang mit unserer Umwelt stellt eine der wichtigsten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts dar. Dies gilt auch für das Schutzgut ‚archäologisches Erbe‘.<sup>1</sup> Es ist ein prägendes Element unserer Um- und Lebenswelt, das im Gegensatz zu nachwachsenden Ressourcen gängigerweise (und zu Recht) als endliches Schutzgut angesehen wird. Einmal verloren gegangen, kann es nie wieder ersetzt werden.<sup>2</sup>

Daher sollte auch für das archäologische Erbe der *Vorsorgegrundsatz* gelten. Er ist eng mit dem Grundsatz der *Nachhaltigkeit*<sup>3</sup> verwandt, der spä-

testens seit dem Gipfel von Rio (RIO-ERKLÄRUNG, 1992) als Prinzip im Umgang mit den Umweltressourcen anzusehen ist.<sup>4</sup> Als ein aus dem modernen Umweltschutz abgeleitetes Leitbild kann das Vorsorgeprinzip trotz älterer fachlicher Vorläufer auch für die archäologische Denkmalpflege und den sich inhaltlich mit deren Interessen überschneidenden Kulturlandschaftsschutz gelten. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege Schleswig-Holsteins ist diese Verbindung mit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes (2014) gelungen<sup>5</sup> (ICKERODT & CARNAP-BORNHEIM, 2012; ICKERODT & LUND, 2015).

Das Vorsorgeprinzip selbst beruht auf frühzeitigem und vorausschauendem Handeln und soll mögliche Belastungen und Gefahren für das jeweilige Schutzgut<sup>6</sup> bereits im Vorfeld abwenden. Es trägt somit zum schonenden Umgang mit dem historischen Kultur- und Naturerbe bei. Als ein besonderes Qualitätsmerkmal der Raumpla-

nung sollte sich daher dieser Ansatz auch positiv auf das archäologische Erbe sowie die Strukturen der historischen Kulturlandschaften auswirken.

Juristisch gesehen, stehen die Belange des archäologischen Denkmalschutzes im Bauplanungsrecht (BAUGB 1960, s. a. GUCKELBERGER, 2016, 18) als öffentlicher Belang gleichrangig neben denen z. B. des Naturschutzes oder der Landespflege und sollen daher europaweit im Rahmen von Raumplanungsprozessen Berücksichtigung finden. Dies bezieht sich im Sinne der KONVENTION VON LA VALLETTA (1992; s. a. HÖNES, 2005) gemäß Artikel 2 ii nicht nur auf den Erhalt von Zeugnissen der Vergangenheit, sondern gemäß Artikel 4 ii auf den Erhalt und die Pflege des archäologischen Erbes „vornehmlich an Ort und Stelle“<sup>7</sup>.

Ausgehend von der Einsicht, dass nicht alle von Zerstörung bedrohten archäologischen Fundstellen im Rahmen staatlicher Ausgrabungen oder ergänzend dazu z. B. von universitären Forschungsgrabungen untersucht werden können, wurde mit dem Ziel des in-situ-Erhalts eine verwaltungsrechtliche Prämisse geschaffen, die Grundvoraussetzung für die Einführung des sog. *Verursacherprinzips*<sup>8</sup> war. Dessen Grenzen werden wiederum vom sog. *Gemeinlastprinzip* bestimmt<sup>9</sup>: Das primäre Ziel des Erhalts und der Pflege an Ort und Stelle wird zu Gunsten einer Umwandlung des sog. Bodendatums in ein über archäologische Feldmethoden erschlossenes ‚Datenarchiv‘ aufgeweicht<sup>10</sup>.

In den letzten Jahren ist diese auf den Substanzerhalt vor Ort und dem sich durch die ‚Rettungsgrabungen‘ ergebenden archivalischen Substanzerhalt in Form von Dokumentationen<sup>11</sup> sowie von Funden und Proben in den Magazinen ausgelegte Auffassung um zwei daran anknüpfende Aspekte erweitert worden. Neben dem hier nur randlich erwähnten nachhaltigen Umgang mit archäologischen Dokumentationen selbst, der inzwischen auch eine Sintflut an digitalen Daten in verschiedensten Datenformaten umfasst, steht inzwischen auch die Frage nach der Wechselbeziehung von denkmalpflegerischer Nachhaltigkeit und der außerwissenschaftlichen Rezeption dieser fachlichen Bestrebungen als ein zu berücksichtigender Aspekt (BLOEMERS, 2010, 194; s. a. ICKERODT, 2010b).<sup>12</sup> Triebfeder waren parallel zum öffentlichen Anspruch auf Partizipation als demokratischem Qualitätsmerkmal die neuen informationstechnischen Möglichkeiten, die eine Standardisierung im Hinblick auf Erfassung, Datenformate, Ablagesysteme etc. erforderten (ICKERODT, 2013a). Inzwischen ist auch der Aspekt der Langzeitarchivierung – wieder einmal und um den Aspekt der Neuen Medien erweitert – in den Fokus gerückt.

Im Rahmen dieses Beitrags wird der in den letzten Jahren in der archäologischen Denkmalpflege Schleswig-Holsteins entwickelte Ansatz diskutiert, der wiederum vor dem Hintergrund der gültigen Denkmalschutzgesetzgebung und verwaltungstechnischen Organisation zu sehen ist. Daher können hier getroffene Aussagen ggf. in einem Gegensatz zum rein fachlichen Ansatz der universitären oder außeruniversitären Forschung stehen oder sich von der Praxis in den anderen Bundesländern unterscheiden (z. B. GUCKELBERGER, 2016, 18; s. a. HÖNES, 1998). Mit diesem Beitrag sollen eine Verortung der eingenommenen Perspektive, des tragenden Forschungsrahmens und den sich daraus ergebenden Prämissen für die archäologische Denkmalpflege des Landes diskutiert werden.

### Was bedeutet Nachhaltigkeit für das Management des archäologischen Erbes?

Ein zumeist nicht bewusst artikuliertes Ziel der archäologischen Forschung ist, neben der Untersuchung des archäologischen Quellenmaterials, der Erhalt des archäologischen Erbes in situ. Es soll in einer fernen Zukunft, dann mit verbesserten Forschungsmöglichkeiten, weitgehender erschlossen werden. Dieser fachliche Ansatz pendelt zwischen den konkreten praktischen Erfahrungen der Vergangenheit, die eine kontinuierliche methodische Verbesserung nahelegen, und einer an dieser Stelle nicht näher zu bestimmenden Fortschrittsgläubigkeit, die mit der Hoffnung auf eine Entwicklung von besseren ‚Methoden‘ verbunden wird.

Dem steht seit dem 19. Jahrhundert die konkrete Erfahrung einer fortschreitenden Zerstörung des archäologischen Erbes gegenüber (z. B. GUMMEL, 1939; ASMUS, 1958). Mit Blick auf den norddeutschen Raum, und hier besonders auf Schleswig-Holstein, haben zunächst der Kammerherr Freiherr von Estorf in der Mitte des 19. Jahrhunderts (ASMUS, 1958, 3-4) und Johanna Mestorf (1902) am Ende des 19. Jahrhunderts Stellung bezogen. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts, vor der Einrichtung einer staatlichen Denkmalpflege im Jahr 1933, beklagten Leute wie Karl-Hermann Jacob-Friesen (1917; s. a. GUMMEL, 1939, 9) oder Alfred Tode (1926; 1933, 1) eine – in heutiger Nomenklatur – Ausräumung der archäologischen Kulturdenkmäler als Horrorszenario und versuchten dies zu quantifizieren. Hans Hingst (1959, 183) geht über dreißig Jahre später bei seiner Analyse davon aus, dass bereits Ende der 1950er Jahre etwa 90 bis 95 % der obertägigen Denkmalsubstanz verloren gegangen ist.<sup>13</sup>

Ergänzend hierzu sind die staatlichen Maßnahmen zu sehen, die nach Bewusstwerdung dieses Problems die Zerstörung des archäologischen Erbes über eine ‚Kulturverwaltung‘ zu verhindern oder zumindest in geordnete Bahnen zu lenken suchten (GUCKELBERGER, 2016, 18). Diese Kulturverwaltung hat in Schleswig-Holstein – hier aus einer deutschen bzw. preußischen Perspektive<sup>14</sup> – seit 1835 mit der Übertragung der Denkmalpflege an das preußische Kultusministerium<sup>15</sup> reagiert. Als denkmalpflegerisches Ziel wurde schrittweise eine (im heutigen Sprachgebrauch) Erhaltungspflicht für archäologische Denkmäler über das preußische Ausgrabungsgesetz bis hin zu den heutigen Denkmalschutzgesetzen entwickelt (KRAUS, 2012). Dieses Ziel wird auch über die anderen, zuvor genannten Normen verankert und Landesgrenzen überschreitend in einem sich aufeinander abstimmen Europa auf Basis einer fachlich-rechtlichen Absicherung, so weit absehbar, weiter verfolgt (z. B. KONVENTION VON LA VALLETTA, 1992).

In diesem Prozess hat es seit Mitte des 19. Jahrhunderts verschiedene Perspektivverschiebungen gegeben. Zunächst erkannten wohl die Museen mit ihren Fachleuten die Problematik der Zerstörung des archäologischen Erbes und wurden so zum Ausgangspunkt von Lösungsbestrebungen, die z. B. auf der Einbindung von Laienforschern, Sammlern oder archäologischen Gesellschaften beruhten (KRAUS, 2012, 14-90). In Deutschland kam es, beeinflusst durch die skandinavischen Bestrebungen insbesondere der einflussreichen Museen von Kopenhagen oder Stockholm (UNVERHAU, 2015, 57), zu Beginn des 20. Jahrhunderts zur Forderung nach archäologischen Katastern nach Vorbild der geologischen Landesaufnahmen. Die Anstrengungen der Museen oder etwaiger Vereine wurden wohl als nicht hinreichend bewertet. So kam es in der damaligen Provinz Schleswig-Holstein zu einer systematischen Landesaufnahme durch A. Tode (1926; s. a. TODE 1933, 2-3), die parallel zu der im Museum vaterländischer Altertümer (damals Kiel) geführten Inventarisierung erfolgte. Mit dieser sollte nicht nur ein wissenschaftlicher Datenpool generiert werden, sondern die Lage der Fundorte in der damaligen, in der Entstehung befindlichen Raumplanung Berücksichtigung finden. Vorreiter waren damals in der Provinz Schleswig-Holstein die Kreise Norder- und Süderdithmarschen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass das Ziel neben dem Erhalt des archäologischen Erbes die Erzeugung einer im Duktus der 1930er Jahre *artgemäßen Landschaft* war (FEHN, 1997; 1999) und die sog. *vaterländischen Altertümer* als Identifikationspunkt insbesondere für die damaligen völkisch-nationalistischen Strömungen

dienten (MIELKE, 1927, III-IV; s. a. ICKERODT, 2014a; 2013b). Dessen ungeachtet profitiert die staatliche Denkmalpflege Schleswig-Holsteins bis heute von den damals angelegten Strukturen (s. a. CARNAP-BORNHEIM, ICKERODT & SIEGLOFF, 2015). Je nach Region setzte dann in den 1930er Jahren mit der Einrichtung der unterschiedlichen archäologischen Lehrstühle eine weitere Entwicklung ein. Sie kann als Fokussierung der in der Denkmalpflege praktizierenden Archäologen auf die universitäre (archäologische) Forschung verstanden werden und prägt das Verhältnis von (universitärer) Forschung und (denkmalpflegerischer) Praxis. Seit den späten 1990er Jahren erfuhr diese Fokussierung, auch vor dem Hintergrund des europäischen Zusammenwachsens über die *European Association of Archaeologists* (EAA) und das *Europae Archaeologiae Consilium* (EAC), eine stärkere erneute Orientierung auf die Raumordnung oder Bauleitplanung, die von Projekten wie *Lancewad*, *LancewadPlan* oder *Planarch* flankiert wurde (s. u.; ICKERODT, 2007). Diese Hinwendung führte dann, wohl aus dem niederländisch-britischen Bereich kommend (WILLEMS, 1998; BLOEMERS, 2006) in Niedersachsen und Schleswig-Holstein zu einer Hinwendung zu einer planungsorientierten archäologischen Denkmalpflege.

### **Die Integration von archäologischer Denkmalpflege in die Raumplanung – die Beispiele *Lancewad*, *LancewadPlan* und *Regiobranding***

Da die historischen Kulturlandschaften der deutschen Nordseeküste mit dem sie prägenden archäologischen Erbe bereits durch die naturräumliche Dynamik an sich ihre Eigenart erhalten haben, kommt mit dem menschlichen Einfluss insbesondere seit der Jungsteinzeit ein akkumulierend wirkender Einflussfaktor hinzu. Dieser Einflussfaktor nimmt mit den technisch-wissenschaftlichen Innovationen zunächst der Neuzeit und dann der Moderne deutlich an Intensität zu. Er führt zu Umgestaltungen und Überprägungen der Kultur- und Stadtlandschaften. Diese akkumulierende Überprägung durch Industrialisierung, Urbanisierung, Meliorierung usw. wird nicht zuletzt seit Mitte des 19. Jahrhunderts immer drastischer und verdeutlicht den sich mit dem archäologischen Erbe beschäftigenden Kreisen die zunehmende Zerstörung von Fundstellen und Funden und anderem archäologischen Quellenmaterial – ein Prozess, der bis heute andauert!<sup>16</sup>

Vor diesem Hintergrund ergibt sich seit ihrer Einführung auf Basis der jeweiligen fachlichen

Erkenntnis und Praxis für die archäologische Denkmalpflege die Notwendigkeit, analog zu den transnationalen Wirtschaftsströmen auch selbst grenzübergreifend zu agieren,<sup>17</sup> um deren Auswirkungen auf das archäologische Erbe und die historischen Kulturlandschaften besser begegnen zu können. Eine gewisse Vorreiterrolle kam hier den Anrainern des nordeuropäischen Wattenmeers zu. Dessen Schutz erforderte eine länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Deutschland (im Bereich der Kultur vertreten durch die Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein), den Niederlanden und Dänemark. Inhaltlicher Bezugspunkt war das Integrierte Küstenzonen-Management (IKZM). Dieser transdisziplinäre Ansatz basiert im Kern auf einer freiwilligen Selbstverpflichtung und entspringt dem Umweltschutz. Er erfuhr seit Mitte der 1970er Jahre als Managementwerkzeug auf politischer Ebene eine zunehmende Akzeptanz und wurde seit Mitte der 1990er Jahre auf den Kulturlandschaftsschutz ausgedehnt. Die konkrete politische Umsetzung erfolgte im Rahmen der 7. *Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres* in Leeuwarden. Hier wurde 1994 erstmals das gemeinsame kulturelle Erbe des nordeuropäischen Küstenraums berücksichtigt (ICKERODT, 2007).

Auf das Vorgängerprojekt Lancewad aufbauend wurde mit dem ab 2004 laufenden Projekt LancewadPlan diese trilaterale Zusammenarbeit im Bereich des Denkmalpflegemanagements zwischen den genannten Partnern fortgesetzt. Das Projekt richtete sich an Raumplaner und Denkmalpfleger, aber auch an Vertreter von Interessengruppen sowie eine nach Interessengruppen zu erschließende Öffentlichkeit. In diesen unterschiedlichen Gruppen sollte das nötige Bewusstsein für die historisch gewachsenen Landschaftsstrukturen geschaffen werden. Das Konzept wurde von der Überzeugung getragen, dass erst ein fach- und interessengruppenübergreifender Common Sense einen nachhaltigen Kulturlandschaftsschutz einschließlich der archäologischen Denkmalpflege ermöglicht. Neben dem Ausbau der mit dem Projekt Lancewad erarbeiteten Datengrundlage sollte als weiteres Projektziel im Rahmen von LancewadPlan ein Management- und Aktionsplan erarbeitet werden (s. a. ICKERODT, 2007; ICKERODT & MALLUCK, 2008). Während das Projekt eine gewisse Nachwirkung im Bereich der sog. Public-Private-Partnerships in den Nachbarländern oder der Neuausrichtung der Denkmalpflegestrukturen speziell in den Niederlanden hatte, verpuffte dieser Ansatz kurz nach dem Projektende in Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Hierbei kamen eine Vielzahl

an sich aufschaukelnden Aspekten zum Tragen. Sie reichten inhaltlich wohl vom fachlichen Selbstverständnis der handelnden Akteure, die sich eher als Forscher verorteten, über fehlendes Interesse an der Auseinandersetzung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen, verwaltungstechnische und -rechtliche Grenzen bis hin zur föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland und nicht zuletzt auch den bestehenden und unterschwellig ausgetragenen Zielkonflikten zwischen Naturschutz und Denkmalschutz. Diese Gemengelage führte im deutschen Projektgebiet letztendlich dazu, dass das Ziel einer Verknüpfung der archäologischen Denkmalpflege mit der Raumplanung letztlich nicht verwirklicht werden konnte.

Im Rahmen der genannten Projekte wurde die Erfahrung gemacht, dass im Sinne des Kulturgüterschutzes die Ebenen der Landesraumordnung oder der Bauleitplanung mit ihren Steuerungsinstrumenten besser genutzt werden können, um Schutzflächen und -ziele nicht nur zu vermitteln, sondern auch möglichst frühzeitig Zielkonflikte zu identifizieren.

Mit dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der FONA-Initiative (Innovationsgruppen für ein Nachhaltiges Landmanagement) (INNOVATIONSGRUPPEN LANDMANAGEMENT, 2015) geförderten Projekt *Regiobranding* (KEMPA & HERRMANN, 2014) soll diesmal in der Metropolregion Hamburg das Thema wieder aufgegriffen werden<sup>18</sup>. Wiederum in einem transdisziplinären Arbeitsfeld wird als ein Teilziel des Gesamtprojektes das Thema der Nachhaltigkeit für die archäologische Denkmalpflege erschlossen, um es in wissenschaftlichen, rechtlichen und durch die praktische Arbeit abgesicherten Prämissen oder Leitfäden in die unterschiedlichen Ebenen der Raumplanung einfließen zu lassen. Auf diese Weise soll der Schutz des archäologischen Erbes des Landes verbessert werden.

Konkret soll in einem Teilprojekt auf Basis einer historisch-geographischen Auswertung der historischen Kulturlandschaft und unter Bürgerbeteiligung der Versuch unternommen werden, neben den über die Trägerschaft öffentlicher Belange organisierten Beteiligungsverfahren auch ein konkretes öffentliches Meinungsbild zur Entwicklung der historischen Kulturlandschaft und des archäologischen Erbes abzufragen. Die in einem so abgestimmten Verfahren erarbeiteten Entwicklungsziele sollen dann über die baurechtlichen Möglichkeiten der Bauleitplanung und Landesraumordnung verankert werden und im Sinne einer aktiven Denkmalpflege zu einer höheren öffentlichen Akzeptanz beitragen (s. a. ICKERODT, KEMPA, MALOTKY & HUUSMANN, 2015).

### Drei Prämissen zur Nachhaltigkeit der archäologischen Denkmalpflege

Das archäologische Verständnis des Begriffs der Nachhaltigkeit hängt jeweils von Vorwissen, Arbeitsfeld und beruflicher Anbindung sowie von den individuell verfolgten Zielen ab und kann durchaus zu unterschiedlichen Auffassungen innerhalb des Faches führen. Daher muss der eigene Blick auf das Thema inhaltlich jeweils genauer definiert werden. Neben der hier nicht näher dargelegten wissenschaftlichen Perspektive (Steinzeit, Metallzeit, zeitgeschichtliche Archäologie usw.) stehen eine verwaltungstechnische (Verwaltungspraxis, -tradition usw.) und eine juristische (Denkmalschutzgesetz, Durchführungsvorschriften usw.) Perspektive, die sich mit jeweils unterschiedlichen Ansprüchen des Themas annehmen. Vereinfacht bedeutet dies, dass die denkmalpflegerischen Ziele zwar auf wissenschaftlicher Erkenntnis beruhen, aber durch eine spezifische Verwaltungspraxis und den sie tragenden Rechtsrahmen formuliert werden (s. a. GUCKELBERGER, 2016). Dieses ist notwendig, um in einem Rechtsstaat überhaupt denkmalpflegerisch agieren zu können, zumal der Denkmalschutz belastend u. a. in Eigentumsrechte („Sozialbindung des Eigentums“ [gemäß Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz]) usw. eingreift oder in Raumplanungsprozessen gemäß Bauplanungsrecht eingebunden werden kann. Auch muss in der archäologischen Denkmalpflege (als Ausdruck staatlicher Organisationsform) zwischen den inhaltlichen Zielen des *Denkmalschutzes* als hoheitlicher Aufgabe und der auf eine freiwillige Selbstverpflichtung setzenden *Denkmalpflege* unterschieden werden, auch wenn deren Übergangsbereiche fließend sind<sup>19</sup> (GUCKELBERGER, 2016, 18-19).

Die konkreten Regelungen der gegenwärtigen denkmalpflegerischen Praxis basieren dabei auf drei Prämissen. Während die ersten beiden auf einfache Aussagen heruntergebrochen werden können, die ‚*Endlichkeit des Schutzgutes*‘ und den ‚*Zuwachs von archäologischen Sachquellen*‘ (als Produkt sich verschiebender fachlicher Erkenntnisziele), treffen in der dritten Prämisse zwei nur auf den zweiten Blick verbundene Aspekte zusammen. Es ist die identitätsgebende Wirkung des archäologischen Erbes, die vor dem Hintergrund der Umwandlung einer Fundstelle in auswertbare wissenschaftliche Erkenntnisse bei der Lösung raumplanerischer Zielkonflikte zu betrachten ist.

#### Prämisse 1: Endlichkeit des Schutzgutes

Die moderne Denkmalpflege geht europaweit zumeist und zu Recht von der *Endlichkeit* ihres

Schutzgutes aus. Dabei bezieht sich der Begriff der Endlichkeit allerdings lediglich auf die absolute Anzahl etwaiger Fundstellen jeweils einer kulturhistorisch abgeschlossenen Phase. Daher kann als Faustregel davon ausgegangen werden, dass die sicherlich aufgrund der damaligen Bevölkerungsdichte und den weniger in den Boden eingreifenden Wirtschaftsformen sowieso geringere Anzahl an vor- und frühgeschichtlichen Fundstellen umso mehr zurückgeht, je weiter die Phase der Menschheitsgeschichte zurückliegt, denen die Fundstellen angehören und sich umgekehrt proportional zu denen der jüngeren und jüngsten Geschichte verhält.<sup>20</sup> Die Gründe hierfür sind insbesondere für die älteren Phasen primär geologischer Natur. In den jüngeren Phasen der Menschheitsgeschichte kommen neben Bioturbationen vor allem menschliche Aktivitäten hinzu (Urbanisierung, Infrastrukturausbau, Intensivierung der Landwirtschaft usw.), die zu einer Ausräumung oder Zerstörung des archäologischen Erbes bzw. ihres kulturlandschaftlichen Bezuges beitragen. Daher sind die Überlieferungsbedingungen in Reliktlandschaften in Abhängigkeit von der Geomorphologie als entsprechend gut anzusehen. Über sog. Grabungsschutzgebiete (nach Denkmalschutzgesetz) oder Archäotope (universitäres Konzept, vgl. BEHM, 2001) soll eine dem Umweltschutz vergleichbare Situation für das archäologische Erbe wie für die Umweltfaktoren erreicht werden, bei dem es auch um den Erhalt der sog. Lagerungsbedingungen<sup>21</sup> geht.

Ein primäres (wissenschaftliches) Ziel ist es hier, auswertbare archäologische Quellen an Ort und Stelle für spätere Forscher aufzuheben, um z. B. wissenschaftliche Revisionen von Ergebnissen zu ermöglichen. Dies ist allerdings nur ein Aspekt des gesellschaftlichen Interesses an Denkmalpflege und kann entsprechend der planungs-, denkmal- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen bei denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren oder in der Bauleitplanung Berücksichtigung neben anderen Zielen finden. Hierfür müssten die Ziele insgesamt in juristisch nachvollziehbare und finanziell zumutbare Auflagen umgewandelt werden (GUCKELBERGER, 2016, 22-24).

#### Prämisse 2: Der Zuwachs von archäologischen Sachquellen – die historische Kulturlandschaft als Palimpsest

Die in Prämisse 1 angeführte Endlichkeit des Schutzgutes ergibt sich aus einer permanenten, aber in den einzelnen Regionen sehr unterschiedlich ausfallenden Überprägung der Umwelt durch

die genannten menschlichen Tätigkeiten und natürlichen Prozesse. Daher stehen neben den persistenten Strukturen immer auch solche menschlichen Nutzungsspuren, die, insofern sie eine historisch abgeschlossene Epoche repräsentieren, eine mit archäologischen Methoden zu untersuchende Geschichtsquelle darstellen. Dabei können u. a. auch die Fundstellen der Vor- und Frühgeschichte, insofern sie im gesellschaftlichen Modernisierungsprozess des 19. und 20. Jahrhunderts eine Bedeutungsaufladung erfahren haben, zunehmend einen eigenen Denkmalwert entwickeln. Damit erhalten Ausgrabungen, archäologische Rekonstruktionen oder inszenierte Geschichtsorte als Geschichtsquelle zunehmend eine weitere ‚Bedeutungsschicht‘ und reihen sich so in den Kanon der mit archäologischen Methoden zu untersuchenden Geschichtsquellen der Neuzeit ein. In dieser, und nur dieser Hinsicht, kann das archäologische Erbe als nachwachsende Ressource verstanden werden.

Der Denkmalwert dieser nachwachsenden Ressource basiert, wie auch im vorherigen Fall, auf der Quelleneigenschaft des archäologischen Erbes und ist, wenn die Denkmaleigenschaft einmal erkannt wurde, entsprechend dem jeweiligen rechtlichen Rahmen – konstitutiv per Verwaltungsakt oder deklaratorisch per Erfassung in der Denkmalliste – darzustellen (ICKERODT, 2014b).<sup>22</sup> Dieser Vorgang der Entstehung neuer denkmalpflegerisch zu schützender und zu pflegender Sachquellen wird in der Kulturlandschaftsdebatte mit dem Konzept des Palimpsests verglichen. Bei einem Palimpsest handelt es sich um ein mittelalterliches Pergament, von dem ältere Textteile durch Ausradieren entfernt und überschrieben wurden. Konkrete denkmalpflegerische Problemstellungen sind hier die Überprägung und -formung bzw. die Ausräumung der historischen Kulturlandschaften mit ihren Kulturlandschaftsrelikten und damit auch mit ihren archäologischen Denkmälern. Im Kern gilt es also zu berücksichtigen, dass neue Fundorte und Geschichtslandschaften entstehen (s. a. Ickerodt, 2010b). Diese sind – je nach Nomenklatur – der *Archäologie der Neuzeit und Moderne* oder der *zeitgeschichtlichen Archäologie* zuzuordnen. In ihrer Wertigkeit können sie – theoretisch und mit Blick auf das Problem des Industriemülls gesehen – schon aus denkmalpflegerisch-praktischen Erwägungen heraus nicht als mit ur- und frühgeschichtlichen Fundstellen auf gleicher Höhe stehende Geschichtsquellen angesehen werden,<sup>23</sup> obwohl sie dies im juristischen Sinne sind, da das Denkmalschutzgesetz von einer prinzipiellen Gleichwertigkeit der Fundstellen und des Fundmaterials ausgeht. Aus fachlicher Perspektive hingegen liegt

für die Archäologie der Wert des archäologischen Erbes einer spezifischen Zeit in den anhand des Materials lösbaren, spezifischen Fragestellungen.

Dieses soll an dem Beispiel ‚Fundhorizont Industriemüll des 19. und 20. Jahrhunderts‘ verdeutlicht werden. Dieser entzieht sich schon aufgrund seiner schieren Menge an Fundmaterial einer regelhaften, umfänglichen wissenschaftlichen Bearbeitung und einer sich daran anschließenden musealen Betreuung. Dies würde, im Gegensatz zum berechtigten Forschungsinteresse (s. a. RATHJE & MURPHY, 1992), den dafür nötigen finanziellen Aufwand unverhältnismäßig zu Ungunsten der anderen kulturhistorischen Phasen verschieben und wichtige finanzielle und personelle Ressourcen binden. Die archäologische Denkmalpflege schließt hier an einen Bereich an, der zuvor von der Volkskunde und den Geschichtswissenschaften besetzt war und der im Übergangsbereich zur Bau- und Kunstdenkmalpflege liegt. Inhaltlich rückt in dieser Schnittmenge zur zeitgeschichtlichen Archäologie der Aspekt des Erinnerungsortes in den Vordergrund, der komplementär zu dem der wissenschaftlichen Sachquelle steht. Hier kommen die unterschiedlichen Ebenen der gesellschaftspolitischen Relevanz von Erinnerungsorten – lokal über national bis weltweit – zum Tragen und sind entsprechend rechtsstaatlicher sowie wissenschaftsethischer Grundsätze umzusetzen.

Genau hier kommt der archäologischen Denkmalpflege eine besondere wissenschaftliche Verantwortung zu. Über denkmalpflegerische Entscheidungen im Rahmen von Beteiligungsverfahren werden Narrative im Raum festgelegt. Diese sind zwar nicht in allen, aber doch in unterschiedlich relevanten Fällen an gesellschaftliche Identität gekoppelt (z. B. ICKERODT, 2012)<sup>24</sup>. Insbesondere die Ansätze in den 1920er und 1930er Jahren, eine „*artgemäße Landschaft*“ unter Bezugnahme auf vaterländische Altertümer zu schaffen, belegt die wissenschaftsethische Herausforderung, der sich die moderne archäologische Denkmalpflege stellen muss. In Rahmen von Abwägungsprozessen muss sie den unterschiedlichen *heritage communities* und deren Lebenszielen gerecht werden und dabei rechtsstaatliche Prinzipien im Blick haben. Dies alles soll dann vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Grundgesetz) geschehen.

*Prämisse 3: Die Polarität archäologischer Denkmale als wissenschaftlich auswertbare Sachquellen und soziale Identitätsträger*

Entgegen der sich auf die ‚reine‘ Wissenschaft fokussierenden universitären archäologischen Forschung haben die staatlichen Denkmalpflegebe-

hörden im Bereich des Denkmalschutzes einen klaren rechtlichen Auftrag im Hinblick auf ihre Funktion und ihren Arbeitsrahmen. Während der Entstehungsphase der staatlichen Denkmalpflege bis in das frühe 20. Jahrhundert hinein war diese Arbeit fest mit der Etablierung eines staatlichen Geschichtsbildes verbunden, auch wenn hier kaum zwischen den Zielen der agierenden Akteure und der freiwilligen fachlichen Selbstverpflichtung unterschieden werden kann<sup>25</sup>. Die „vaterländischen Altertümer“ dienten in der gesellschaftspolitischen Umstrukturierungsphase des 19. zum 20. Jahrhundert als identitätsstiftende Ankerpunkte, deren Wirkung im Dritten Reich bis hin zur Massenideologisierung reichte. Entgegen vieler Vorurteile und trotz der sich zur gleichen Zeit etablierenden pseudowissenschaftlichen Forschung war das primäre damalige Ziel, einen – in heutiger Sprache – wissenschaftlich abgesicherten, quasi naturwissenschaftlichen Ursprungsmythos zu generieren. Ein politisches Ziel, das nach dem Zweiten Weltkrieg – wenn auch unter anderen Vorzeichen – auch in der DDR weiter verfolgt wurde (ICKERODT, 2007; 2010c; s. a. von juristischer Seite GUCKELBERGER, 2016, 18).

Das hier enthaltene Problem hat der britische Autor George Orwell in seinem Roman 1984 sehr weitreichend skizziert. In seiner dystopischen Vision eines zukünftigen Überwachungsstaates wird die Vergangenheit „von den Denkmälern angefangen“ (ORWELL, 1981, 42) frisiert. Was aber passiert, wenn wir unsere Vergangenheit vor dem Hintergrund der eingangs genannten, von ‚Märkten‘ gesteuerten Ausräumungsprozesse selber austilgen (ORWELL, 1981, 74) und so zu einer jetzt unsystematischen Abänderung unseres archäologisch-kulturlandschaftlichen Erbes (ORWELL, 1981, 92) beitragen? Welche Auswirkung hat diese Ausräumung oder die Erschaffung künstlicher Geschichtslandschaften auf unsere lokale, regionale, nationale und nicht zuletzt auch europäische Identität und Pluralisierung von Gesellschaft?

Diese Fragen stellen sich der archäologischen Denkmalpflege in der Übergangsphase vom 20. zum 21. Jahrhundert und sind vor dem Hintergrund von Partizipation als Qualitätsmerkmal europäischer Demokratie sowie wissenschaftlicher Verantwortung als Erfahrung aus NS- und DDR-Diktatur mit Blick auf eine denkmalpflegerische Nachhaltigkeit zu stellen. Dabei muss hier die Grundlage für eine Entscheidung zwischen Erhalt oder Ausräumung eine Entwicklungspfadabhängigkeit sein, die neben der Ermittlung des Denkmalwertes konkret auch außerwissenschaftliche Aneignungsprozesse oder eine gezielte Bürgerbe-

teiligung neben den über das Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holsteins (DSCHG 2014) institutionalisierten Vertrauensleuten, dem Denkmalrat als die oberste Denkmalbehörde beratendes Gremium und – neu – den (in Schleswig-Holstein) auf Kreisebene einzuführenden Denkmalbeiräten umfasst. Eine denkmalpflegerisch-praktische Herausforderung ist hier also die Auseinandersetzung mit sog. *heritage communities*. Deren Facetten reichen von den klassischen Sammlern und Detektorgängern über den Denkmalrat als Interessengruppenvertretung auf Landesebene, den Vertrauensleuten (Monitoring, Beratung) oder objekt- oder themenbezogenen Förder- / Trägervereinen bis hin zur Reenactment-Szene oder einer individual-kontemplativen Rezeption und haben eine inhaltliche Spannweite von wissenschaftlicher Erkenntnis bis hin zu erfundenen Traditionen sensu Eric Hobsbawm (s. a. ICKERODT, 2005). Inhaltlich sind sie mit verschiedenen Ansprüchen gekoppelt, die von Kontemplation bis hin zum Erhalt des Tourismusstandortes Schleswig-Holstein reichen.

In dieser Gemengelage wird also die Vergangenheit bunter, da sich der Arbeitsrahmen von der vor- und frühgeschichtlichen Archäologie bis hin zur zeitgeschichtlichen Archäologie ausdehnt und sich unser Verständnis von Vergangenheit wandelt. Für das Agieren in einer raumplanungsorientierten archäologischen Denkmalpflege ist dies mit einer enormen inhaltlichen Herausforderung verbunden, die im Verwaltungshandeln auf von den Sachbearbeitern zu bewältigende praktische Ansätze herunterzubrechen ist und auf rechtsstaatlichen Grundsätzen basierende wissenschaftlich begründbare Entscheidungen umfasst.

Konkret bedeutet dieses für den nachhaltigen Umgang mit dem archäologischen Erbe, dass neben der vordergründigen Auflösung von Nutzungskonflikten auch die unterschiedlichen Relevanzebenen dieser Auflösung abgeprüft werden müssen. Das archäologische Erbe ist hier also nicht mehr nur wissenschaftliche Sachquelle, sondern ist als ein sich im Raum manifestierendes Objekt ein Teil der unterschiedlichen Ebenen der Geschichtsnarration und als solche durch die angeführten Entwicklungspfadabhängigkeiten geprägt. Vor diesem Hintergrund ist eine Musealisierung der Landschaft genauso wenig zielführend wie deren Ausräumung, d. h. die zu fällende Entscheidung muss den raumplanerischen Zielkonflikt von historisch-mentaler Stase und Gedächtnisverlust ausgleichen. Daher galt es zu der Forderung eines prinzipiellen Erhalts eine Alternative zu entwickeln.

Eine solche – juristisch eigentlich nicht vorgesehene, aber fachlich seit den 1950er Jahren geforderte – ‚Wahlmöglichkeit‘ (ASMUS, 1958, 6) bietet in der denkmalpflegerischen Praxis die Umwandlung des Bodenarchivs in ein Dokumentenarchiv und wird seit den 1990er Jahren über das genannte Verursacherprinzip geregelt: Archäologische Fundstellen können durch Ausgrabung in eine später auszuwertende wissenschaftliche Dokumentation umgewandelt werden. Das hat auf der praktischen Ebene verwaltungsrechtliche Folgen (z. B. Fragen der Urheberschaft, Verfügungsberechtigung) und ist auf der wissenschaftlich-denkmalpflegerischen Ebene mit den Problemen der Authentizität und der Integrität der heute in der Mehrheit digitalen Daten verbunden. Eine angestrebte Lösung sind Grabungsstandards, die in Verbindung mit Fragen der Langzeitarchivierung eine wichtige Qualität der Nachhaltigkeit darstellen und an anderer Stelle mit einer internationalen Perspektive ausführlich bearbeitet werden (BIBBY, 2014). Es geht im Falle von analogen, hybriden oder digitalen Dokumentationen um den Erhalt von deren Authentizität und Integrität insbesondere im Hinblick auf die gewonnenen Primärdaten (Vermessungsdaten, digitale Bilder, Ton- und Filmdokumente usw.).

Daher ist eine denkmalpflegerische Entscheidung auch mit der durch eine Rettungsgrabung zu erzielenden Qualität verbunden, die es im Rahmen eines Abwägungsprozesses zu hinterfragen gilt.<sup>26</sup> Der finanzielle Aufwand muss in einem vernünftigen Verhältnis zu dem zu erzielenden Ergebnis stehen und einer juristischen Überprüfung standhalten. Gradmesser ist hier daher nicht die archäologische Binnenperspektive, sondern eine mögliche Überprüfung dieser Binnenperspektive durch ein Verwaltungsgericht auf Basis archäologischer Erkenntnisse.

### **Implikationen der drei Nachhaltigkeitsprämissen für die archäologische Denkmalpflege**

Der Nachhaltigkeitsbegriff der archäologischen Denkmalpflege ist durch das sich aus den Prämissen 1 und 2 ergebende Paradoxon gekennzeichnet, das entweder auf eine Musealisierung oder eine Ausräumung der archäologischen Denkmale unserer historischen Kulturlandschaften hinauslaufen würde. Um diese Polarität aufzulösen, wurde Prämisse 3 eingeführt. Ihr zentraler Bezugspunkt ist der Erhalt des Zeugniswertes des archäologischen Erbes in situ. Seine Umsetzung erfolgte in der Vergangenheit zunächst über die Vermittlung des archäologischen Schutzgutes über Kataster an die Raumplanung,<sup>27</sup> dann folgte eine Hinwendung

zu einer wissenschaftsbasierten Denkmalpflege, die sich primär an Forschungsfragen orientierte, um sich dann auf europäischer Ebene seit den 1980er Jahren wieder hin zu einer raumplanungsorientierten Denkmalpflege unter starker Berücksichtigung der Öffentlichkeit zu entwickeln.

In den letzten Jahrzehnten ist die archäologische Denkmalpflege Schleswig-Holsteins diesen Weg weitergegangen (z. B. SCHILLER, 2008) und der Ansatz wurde mit der letzten Gesetzesnovellierung politisch weiter implementiert. Zentrales Werkzeug ist hier die Trägerschaft öffentlicher Belange.<sup>28</sup> Ein anderes ist die Einrichtung von Schutzzonen (DSCHG 2014 § 2 Abs. 3), wie Grabungsschutzgebieten oder Welterbestätten. Insbesondere die Ausweisung der Grabungsschutzgebiete (DSCHG 2014 § 10), die per Verordnung erfolgen soll, erfordert u. a. die Formulierung von Schutzziel und -zweck. Ihre Umsetzung basiert auf für das Erreichen des Schutzzwecks zu formulierenden Genehmigungsvorbehalten. In den anderen Bundesländern ist dies unter Umständen anders geregelt.

Als geeignetes Werkzeug für die wissenschaftlich abgesicherte, juristisch valide Herleitung einer denkmalpflegerischen Entscheidung hat sich der Begriff des Denkmalwertes als geeignetes Konzept erwiesen (KALLWEIT, 2013, 28-31). Aus denkmalpflegerischer Sicht basiert der Denkmalwert auf verschiedenen Aspekten, die an anderer Stelle vorgestellt wurden (ICKERODT, 2014b). Im Kern sind das der *Archivwert*, der *Zeugniswert*, der *Erhaltungszustand*, der *Seltenheitswert* sowie die Aspekte *Authentizität*, (historische) *Integrität* und *Erlebbarkeit*. Dabei geht es neben dem Substanzerhalt und den damit verbundenen Lagerbedingungen auch um den Umgebungsschutz, und hier um den Erhalt der *landschaftlichen Maßstäblichkeit*. Der Denkmalwert umfasst zudem wissenschaftliche, rechtliche und denkmalpflegerisch-praktische Aspekte, welche die (historische(n)) Bedeutung(en) des Denkmals in Relation zu seinem räumlichen Zusammenhang echt und glaubwürdig begründen. Ideelles Ziel ist eine umfassende und vollständige Überlieferungssituation zur Sicherung der Denkmalsubstanz und dessen räumlicher Einbindung für künftige Generationen.

Der archäologisch-denkmalpflegerisch-fachliche Belang steht in Wechselbeziehung zum jeweils gültigen Verwaltungsrahmen. Die grundsätzliche Zielsetzung von Substanzerhalt und/oder Umgebungsschutz kann nur in Ausnahmefällen relativiert werden. Dies kann etwa im Außenbereich durch die Privilegierung eines anderen Planungszieles geschehen.<sup>29</sup>

Maßstab der jeweiligen Beurteilung einer Beinträchtigung von archäologischen Denkmä-



len ist das Empfinden eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Betrachters, der die fachliche Stellungnahme der archäologischen Denkmalpflege nachvollziehen muss. Eine Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen geschieht am besten über eine frühzeitige und abgestimmte Planung. Im Hinblick auf etwaige Projekte gilt es dabei zu beachten, dass weitere erhebliche Auswirkungen durch geplante Minderungsmaßnahmen zuungunsten anderer Schutzgüter entstehen können (Lärmschutz, landschaftspflegerischer Begleitplan usw.). Zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen sind gemäß § 6 (,Unterlagen des Trägers des Vorhabens') Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG 1990) neben konkreten Maßnahmen zur Änderung der Belastungsintensität insbesondere die Wahl verträglicher Projektalternativen oder gar der Verzicht auf das Vorhaben (,Nullvariante') zu prüfen. Eine spätere Kompensation<sup>30</sup> im Zuge der Umsetzung von Planung durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (wie bei ökologischen Schutzgütern) ist wegen der Standortgebundenheit und der fehlenden Wiederherstellbarkeit von archäologischen Denkmälern nur begrenzt möglich und läuft immer auch Gefahr, politisch instrumentalisiert zu werden (z. B. Ablasshandel, Freikaufen).

#### **Vier Zielrichtungen zur Erreichung archäologisch-denkmalflegerischer Nachhaltigkeit**

Die vier von Derk J. STOBELAAR und Karina HENDRIKS (2006, 6) herausgearbeiteten Kriterien der *historischen, räumlichen, vertikalen* und *saisonalen Kohärenz* eignen sich als archäologisch-denkmalflegerische Bewertungskategorien und können helfen, die archäologischen Interessen für die Raumplanung transparenter zu machen. Sie stellen sicherlich eine geeignete Plattform für den transdisziplinären Austausch zwischen Denkmal-, Kulturlandschafts- und Umweltschutz dar.

Die *historische Kohärenz* umfasst das Konzept der Entwicklungspfadabhängigkeit oder anderer landschaftsbiografische Ansätze. Diese bieten die Möglichkeit, gesellschaftliche Identität und menschliche Raumnutzungsstrukturen als Rückkopplungsebenen mit der biologischen Umwelt in ihrer historischen Dimension zu verstehen. Die Zielrichtung dieses Kriteriums ist retrospektiv und umschreibt das Wechselspiel der unterschiedlichen Denkmale und Kulturlandschaftselemente einer Region.

Eher objektfokussiert ist sie um das Kriterium der *räumlichen Kohärenz* zu ergänzen. Dieses Merkmal umfasst auf einer konkreten Ebene das Ziel des Erhalts historischer Raumbezüge des archäologischen Erbes, insofern diese Raumbezüge zum Verständnis des Denkmals beitragen und damit Bestandteil des Denkmalwertes sind. Dabei sollten diese Raumbezüge als immaterieller Aspekt der Denkmalsubstanz angesehen werden. Ein archäologisches Denkmal und seine Umgebung bilden einen Bezugsraum, der das Ergebnis historischer Entscheidungen ist, deren Ergebnis wiederum als wesensbestimmende Merkmale dort erfahrbar ist. Nur hier sind diese ursprünglichen landschaftlichen Zusammenhänge erlebbar. Sie ermöglichen dem Betrachter einen einführenden Umgang mit einem authentischen Stück gelebten Lebens, d. h. von Geschichte, und damit eine historisch-kontemplative Selbstverortung.

Im Gegensatz zur historischen ist die räumliche Kohärenz in diesem Zusammenhang als ein auf die Zukunft gerichtetes Bewertungskriterium anzusehen, da es zum einen die Entwicklung gewachsener Raumstrukturen in Abhängigkeit von Entwicklungspfaden betrachtet und zum anderen durch denkmalflegerische Entscheidungen diese ,Geschichte' weiter schreibt. Die sich im Raum manifestierenden historischen Strukturen im Sinne des zuvor beschriebenen Palimpsests setzen sich in dieser Hinsicht aus persistenten Strukturen und Neologismen zusammen. Dabei ist dieses Erzählen durchaus nicht metaphorisch gemeint und sollte – ähnlich dem Erzählen im musealen Bereich – auf ein diese Pfadabhängigkeiten herausarbeitenden ,roten Faden' hinauslaufen.

Die *vertikale* und in gewisser Weise auch die *saisonale Kohärenz* zielen aus Sicht der Denkmalpflege auf den Erhalt spezifischer Lagerbedingungen und der für das Verständnis des Denkmals nötigen Raumbezüge ab. Fachlich geht es hier um die zu schützenden materielle und immaterielle Denkmalsubstanz, bei welcher der in situ-Erhalt im Vordergrund steht. Eine im Rahmen von Abwägungsprozessen durchzuführende Nachhaltigkeitsprüfung würde hier auf der Darstellung der lang-, mittel- oder kurzfristigen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Funktionsfähigkeit des archäologischen Erbes hinauslaufen.

#### **Archäologisch-denkmalflegerische Nachhaltigkeit – ein Fazit**

Der Begriff der Nachhaltigkeit hat sich in den letzten Jahrzehnten als raumplanerisches Ziel eta-

bliert; er verbindet als fachübergreifendes Ziel die unterschiedlichen raumplanerischen Perspektiven. Im Rahmen dieses Beitrags wurde seine Relevanz für die archäologische Denkmalpflege im Rahmen der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten FONIA-Initiative (Innovationsgruppen für ein Nachhaltiges Landmanagement) im Projekt beleuchtet und der Versuch einer archäologisch-denkmalflegerischen Positionsbestimmung unternommen.

Ausgangspunkt war die Verortung der eigenen denkmalflegerischen Position, die als hoheitlich organisierter Aufgabenbereich regulierend die Interessen der Allgemeinheit gegen die berechtigten Belange von Verpflichteten oder von anderen im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben abwägen muss, um in Raumplanungsprozessen gestaltend wirken zu können. Den Rahmen bilden hier nicht ausschließlich fachlich-wissenschaftliche Ansichten, sondern die Sozialbindung des Eigentums, d. h. der belastende Gebrauch des Eigentums zum Wohle der Allgemeinheit sowie die Grenzen der Zumutbarkeit denkmalflegerischer Entscheidungen für den Eigentümer gemäß Denkmalrecht. Dabei erfolgt eine Einbindung der archäologischen Interessen zwar bundesweit gemäß Baurecht, ist aber in den unterschiedlichen Bundesländern jeweils verschieden geregelt (s. a. HÖNES, 2003; GUCKELBERGER, 2016).

Inhaltlich wird im Rahmen der archäologisch-denkmalflegerischen Nachhaltigkeitsdiskussion zumeist die Erhaltungspflicht in situ in den Vordergrund gestellt. Dieses Ziel erweist sich in der gegenwärtigen denkmalflegerischen Praxis zwar als erstrebenswert, aber vor dem Hintergrund administrativer und rechtlicher Rahmenbedingungen und Möglichkeiten häufig als kaum erreichbar, zumal es möglicherweise in seiner absoluten Form auch nicht sinnvoll ist.

Die denkmalflegerisch-archäologische Bewertung der Nachhaltigkeit<sup>31</sup> basiert dabei auf drei, in einer Wechselbeziehung zueinander stehenden Prämissen. Die Endlichkeit des Schutzgutes archäologisches Erbe steht, formal gesehen, einem potenziellen Zuwachs an archäologischen Sachquellen aus jüngeren Zeiten gegenüber, wobei Erhalt und Umwandlung einer Fundstelle in eine später auswertbare wissenschaftliche Dokumentation bzw. die identitätsgebende Wirkung des archäologischen Erbes und die Lösung raumplanerischer Zielkonflikte durch eine Ausgrabung in einem polaren Verhältnis zueinander stehen. Wichtiges Kriterium wird hier der Denkmalwert sein, der erst eine fachliche Hierarchisierung ermöglicht. Nicht alles ist gleich wichtig!

Im Gegensatz zur rein fachlichen Perspektive der universitären Forschung muss sich die archäologische Denkmalpflege in ihren Entscheidungen auch mit der identitätsgebenden Wirkung des archäologischen Erbes auf lokaler, regionaler, nationaler und globaler Ebene auseinandersetzen. Insbesondere die Zerstörung des kulturellen Erbes des Nahen Ostens durch den IS oder in Afghanistan durch die Taliban, aber auch der Islamisten im Mali oder in Äthiopien als Ausdruck des eigenen Führungsanspruches sind Beleg dafür, dass analog zur Orwell'schen Dystopie der Umgang mit archäologischen Denkmälern im besonderen Maße ein wichtiges Element unserer Geschichtskultur ist und für unsere gesellschaftlichen Werte steht, die nicht der Willkür wirtschaftlicher Entwicklungen ausgeliefert sein sollte.

Im Gegensatz zu der genannten, politisch motivierten unkontrollierten Zerstörung des archäologischen Erbes führen räumliche Transformationsprozesse wie Industrialisierungs- und Urbanisierungsprozesse sowie der Infrastrukturausbau und Multifunktionalitäten<sup>32</sup> zu einer sich beschleunigenden Veränderung von Raumstrukturen und -nutzungen und damit zu einer potenziellen Ausräumung oder Zerstörung des archäologischen Erbes. Die gesellschaftliche Wahrnehmung dieses Prozesses hat dann über Humanismus und Aufklärung mit ihren unterschiedlichen Geschichtsmodellen und -konzeptionen auch zu einer archäologischen Denkmalpflege geführt.

Um den damit verbundenen Anforderungen vor dem Hintergrund des angestrebten nachhaltigen Umgangs mit Kulturlandschaften und ihren Relikten gerecht zu werden, sind zwei denkmalflegerische Konzepte notwendig, die sich nicht widersprechen, sondern für jeweils unterschiedliche Denkmalqualitäten und deren Schutzziele stehen. Auf der einen Seite steht der gesellschaftspolitische Auftrag der fachgerechten und rechtsstaatlichen Geschichtskultur. Er basiert historisch auf den Erfahrungen insbesondere aus dem Dritten Reich und fachlich auf dem Gedanken des Erhalts durch rechtlichen Schutz. Fachliche Herausforderungen bei der Umsetzung dieses Auftrags entfachen sich zumeist an den ‚unbequemen‘ Denkmälern bzw. dem sog. *dark heritage*. Dem steht auf der anderen Seite die im besten Falle freiwillige oder ggf. auch wirtschaftlich motivierte Aneignung des archäologischen Erbes gegenüber, die gemeinhin unter dem Schlagwort *Schützen durch Nützen* subsumiert wird.<sup>33</sup> Derlei Ambitionen schwanken zwischen historischem Interesse oder wirtschaftlichen Ambitionen und beziehen sich zumeist auf die ‚schönen‘ Denkmale oder

die ästhetischen historischen Kulturlandschaften. Denkmalpflegerischer Bewertungsmaßstab der Nachhaltigkeit von Vorhaben ist die hier, unter Berücksichtigung von Pfadabhängigkeiten, zu erzählende Ursprungsgeschichte, die entsprechend ihrer Reichweite vom überregionalen bis hin zum lokalen Erinnerungsort und von ihrer Bedeutung als bedeutender bis unbedeutender Sachquelle sowie vor den entsprechenden rechtlich-administrativen Möglichkeiten in den unterschiedlichen Raumplanungsebenen umgesetzt werden kann.

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Der Begriff des archäologischen Erbes wird hier im Sinne der Konvention von La Valletta (1992) genutzt. Der Begriff des archäologischen Denkmals meint hier nur die Teilmenge an Objekten, die im Sinne des Denkmalschutzgesetzes tatsächlich Denkmale darstellen. Die Denkmaleigenschaft konstituiert sich über den Denkmalwert (s. a. Ickerodt, 2014b).

<sup>2</sup> An dieser Stelle wird auf einen Definitionsversuch des Begriffs der Nachhaltigkeit oder eine begriffsgeschichtliche Bewertung verzichtet. Vielmehr wird hier an die Definition des von der deutschen Bundesregierung berufenen ‚Rats für Nachhaltige Entwicklung‘ angeknüpft: „Nachhaltige Entwicklung heißt, Umweltgesichtspunkte gleichberechtigt mit sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Zukunftsfähig wirtschaften bedeutet also: Wir müssen unseren Kindern und Enkelkindern ein intaktes ökologisches, soziales und ökonomisches Gefüge hinterlassen. Das eine ist ohne das andere nicht zu haben.“ (Nachhaltigkeitsrat 2015).

<sup>3</sup> Ein Beispiel ist hier der erste Bericht des Club of Rome (1972) oder der sog. Brundtland-Report (1987).

<sup>4</sup> Im Raumordnungsgesetz (ROG 2008) ist dieses Ziel der nachhaltigen Raumplanung als Grundsatz der Raumordnung formuliert und findet sich in vergleichbarer Form auch im Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (z. B. BNatSchG [2009] § 1 Abs. 2). Dabei gilt es von Seite der archäologischen Denkmalpflege aus zu bedenken, dass alle beteiligten Anforderungen abzuwägen und Konflikte auszugleichen sind (ROG 2008 § 1 Abs. 1).

<sup>5</sup> Die Denkmalschutzgesetze der Länder finden sich z. B. auf der Internetseite des DNK Deutsches Nationalkomitee Denkmalschutz (2016).

<sup>6</sup> Z. B. Baugesetzbuch (BauGB 1960), Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG 1974), oder das Raumordnungsgesetz (ROG 2008).

<sup>7</sup> Unter dem Begriff des archäologischen Erbes werden sowohl archäologische Kulturdenkmale gemäß Denkmalschutzgesetz als auch archäologische Fundstellen subsumiert, die im Sinne des Gesetzes kein Kulturdenkmal darstellen. Die Gruppe der archäologischen Kulturdenkmale umfasst in Schleswig-Holstein neben der archäologischen Substanz auch ehemalige Fundstellen, die in der Vergangenheit ausgegraben und nach der Ausgrabung wieder restauriert wurden (z. B. Grabhügel,

Burgwälle usw.). Daher umfasst eine Prüfung der archäologischen Kulturdenkmale die drei Prüfkategorien i) Substanzerhalt, ii) Substanzerhalt und Umgebungsschutz sowie iii) nur den Umgebungsschutz (s. a. Ickerodt, 2014b).

<sup>8</sup> In der archäologischen Denkmalpflege wird das Verursacherprinzip (Polluter Pays Principle, PPP), einer der wichtigsten Umweltgrundsätze im EG-Vertrag, analog zum Umweltschutz angewandt. Es besagt im Grundsatz, dass derjenige, der in die Umwelt eingreift, auch für die durch diesen Eingriff verursachten Konsequenzen aufkommen muss. Derjenige, der einen Teil des Bodenarchivs durch sein Vorhaben zerstört, soll auch für die mit der Sicherung des historischen Archivs ‚Bodendenkmal‘ verbundenen Kosten aufkommen. Dieses wird manchmal als Kostentragungspflicht für denkmalpflegerische Maßnahmen bezeichnet. Im Allgemeinen handelt es sich hier um Ausgrabungen, Dokumentationen und/oder erste Fundinventarisierungen. Dabei ist die Anwendung konkret an das jeweils geltende Denkmalschutzgesetz sowie an dessen Umsetzung in der Verwaltungspraxis gekoppelt (Ickerodt, 2010a; s. a. Andrikopoulou-Strack, 1998; Cziesla, 1998; Kuhn, 2004; Nethövel, 2008; Wenzel, 1997; Ickerodt & Haßmann, 2010).

<sup>9</sup> Das Gemeinlastprinzip basiert auf dem Ansatz, dass im Falle eines nicht zu bestimmenden Verursachers die sog. *Summationsschäden* auf das kulturelle Erbe bzw. die Kulturlandschaft von der Allgemeinheit, d. h. über die jeweils zuständige Stelle zu tragen wären.

<sup>10</sup> An dieser Stelle wird auf den derzeit gültigen Rechtsrahmen abgehoben. Allgemein gesehen ist dieser Ansatz durch eine Vielzahl von Perspektiven und den daraus resultierenden Anforderungen geprägt. Die zuweilen geäußerte Kritik reicht von der Befriedigung der eigenen wissenschaftlichen Neugier bis zu dem Vorwurf einer nicht ganz billigen ‚Entsorgungspraxis‘. Dabei ist allerdings auch zu beachten, dass denkmalpflegerische Entscheidungen erhebliche Auswirkungen zuungunsten anderer Schutzgüter haben können. Zur Vermeidung und Minderung solcher Auswirkungen sind verträglichere Projektalternativen zu prüfen, die von Erhalt der Fundstelle bis zu ihrer Ausgrabung reichen oder gar der Verzicht auf Vorhaben (‚Nullvariante‘) beinhalten. Eine Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (wie bei ökologischen Schutzgütern) ist allerdings wegen der Standortgebundenheit und der fehlenden Wiederherstellbarkeit von Denkmälern nur begrenzt möglich.

<sup>11</sup> Daneben steht auch die hier zu streifende Frage nach dem Erhalt der Dokumentation des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Die archäologischen Archive bedürfen, wie alle anderen Archive auch, der Betreuung und Pflege, da viele Dokumentationen z. B. auf schlechtem Papier verfasst oder mit Metall geklammert, geheftet usw. wurden.

<sup>12</sup> Ein Vorläufer dieses Ansatzes war sicherlich die Tagung *„Archäologische Denkmale und Umweltgestaltung“* (Herrmann, 1978).

<sup>13</sup> Grundlage seiner Aussage war die Gegenüberstellung der teilkartierten Landesaufnahme des Jahres 1848 und des damaligen Ist-Zustands. Wolfgang-Dietrich Asmus (1958, 4-5) geht davon aus, dass in Niedersachsen 60 % der bis 1948 erhaltenen Denkmäler in der darauffolgenden ‚Wirtschaftswunder-Zeit‘ zerstört wurden.

<sup>14</sup> Der dänische Gesamtstaat entwickelt seit 1811 Schutzziele zur Sicherung der archäologischen Denkmale. Diese galten auch für die Herzogtümer Schleswig und Holstein.

<sup>15</sup> Per Kabinetttorder des preußischen Königs vom 17.1.1853 wird eine zentrale Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler erlassen. Deren Arbeit wird um die Kabinetttorder vom 19.11.1891 ergänzt, in der die bis 1945 wirksame Anstellung des Konservators der Kunst- und Altertumsdenkmale geregelt wird (Hingst, 1978, 151). Mit dem Anschluss an Preußen werden ab 1867 die preußischen Bestimmungen zur Denkmalpflege in Schleswig-Holstein wirksam.

<sup>16</sup> Von einer abstrakten Perspektive aus gesehen, stellt sich hier darüber hinaus grundsätzliche die Frage, in welchem Maß neben naturräumlichen (Umwelt-)Veränderungen auch die von z. B. Infrastrukturausbau, Industrialisierung oder Urbanisierung angestoßenen Modernisierungsprozesse Heimat-, Natur- und Denkmalschutz als konservative Reaktionen auf diese Gesamtentwicklung hervorgebracht haben. Insgesamt erscheint es nicht verwunderlich, dass diese daher in ihrem Kern bis zu einem gewissen Grad sowohl modernisierungskritisch als auch anfällig für völkisch-nationalistische Ideologeme sind. Dieser eher defensiv-abwehrenden Auffassung von Denkmalpflege wurde in den Niederlanden der Ansatz einer aktiven Denkmalpflege entgegengestellt.

<sup>17</sup> Dieses ‚grenzübergreifend‘ meint in Deutschland sowohl die Landes- als auch die Bundesgrenzen.

<sup>18</sup> Die weiteren Partner sind hier die Projekte APV-RESOLA, AUFWERTEN, EnAHRgie, ginkoo, INOLA, render, stadt PARTHE land und UrbanRural Solutions.

<sup>19</sup> In diesem Text beziehe ich mich auf die in Schleswig-Holstein verwendete Definition von Rolf Gallinat (1997, 11-12): „Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen Denkmalschutz (DSch) und Denkmalpflege (DPf); ...). Unter DSch sind alle Maßnahmen zu verstehen, die die hoheitliche Durchsetzung der Ziele des Gesetzes, insbesondere die Durchsetzung der Verpflichtung des Eigentümers eines KD [Kulturdenkmals] zum Gegenstand haben. Die Denkmalpflege besteht dagegen vor allen in der Beratung der Eigentümer eines KD, der Gewährung von finanziellen Hilfen, der Inventarisierung und der Erforschung eines KD. Die Übergänge zwischen DSch und DPf sind fließend. Dennoch muß eine klare Trennung vorgenommen werden, da die Kreise und kreisfreien Städte nur den DSch als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen, die Denkmalpflege als Selbstverwaltungsangelegenheit.“

<sup>20</sup> Dieser Aspekt, das sog. Quantitätskriterium, basiert seinerseits auf der Prämisse, dass der massive Rückgang einer Quellengruppe deren Zeugniswert erhöht. Daher wurde Anfang der 2000er Jahre vom Verwaltungsgericht Schleswig (vom 7.7.2004, AZ 8 A 45/04) und Oberverwaltungsgericht Schleswig (29.9.2003, AZ 1 LB 64/03) in zwei verschiedenen Urteilen der jeweils noch vorhandene kleine Bestand als „besonders schützenswert“ eingestuft.

<sup>21</sup> Der Begriff der Lagerungsbedingungen meint im archäologischen Zusammenhang die zum Zeitpunkt der Bewertung vor Ort vermutete spezifische Qualität der stratigraphischen, bodenmechanischen und hydrologischen Lager- und Überlieferungsbedingungen.

<sup>22</sup> Da es sich hier um einen Verwaltungsakt oder eine *ipsa lege*-Feststellung handelt, kann eine gelegentlich von wissenschaftlicher Seite aus geäußerte Sinnzuschreibung auf keinen Fall als diskursiver Prozess verstanden werden, in dem über die Denkmalwertigkeit verhandelt werden könnte. Da der Denkmalschutz – und diese Aussage gilt nur für archäologische Kulturdenkmale im rechtlichen Sinne – in Eigentumsrechte eingreift, gelten hier strenge juristische Regeln.

<sup>23</sup> Daneben stehen die eher als Erinnerungsorte zu verstehenden archäologischen Kulturdenkmale insbesondere der Moderne, deren Spektrum von Schlachtfeldern, militärischen Befestigungen über sog. Täterorte (Konzentrationslager, Arbeitslager) bis hin zu Orten der kollektiven Selbsteideologisierung (Denkmale, Thingplätze, Aufmarschplätze usw.) reicht.

<sup>24</sup> Dabei können auch inzwischen archäologisch ‚tote‘ Fundstellen Ort religiöser Kontemplation werden (Ickerodt, 2012, 108-109).

<sup>25</sup> In Schleswig-Holstein steht hier z. B. der Einfluss des Kampfbundes für deutsche Kultur neben den Antagonisten Amt Rosenberg und SS-Ahnenerbe bzw. Reichsführer SS und des Sicherheitsdienstes auf die staatliche Denkmalpflege.

<sup>26</sup> In dieser Hinsicht wurde im Rahmen eines Infrastrukturprojektes in Schleswig-Holstein erstmals im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch die sich an eine mögliche Ausgrabung anschließende konservatorische Fundbearbeitung geprüft. Diese Fundbearbeitung reicht von der Fundsicherung während der Grabung bis hin zur adäquaten Langzeitarchivierung. Bereits diese Kosten erwiesen sich als so hoch, dass die betroffene Projektvariante noch in der Planungsphase aufgegeben wurde.

<sup>27</sup> In der archäologischen Denkmalpflege Schleswig-Holsteins setzt dieser Ansatz mit der Begründung einer auch für Planungsfragen relevanten Landesaufnahme 1923 ein. Das archäologische Kataster sollte neben seiner Funktion als wissenschaftlicher Übersicht zum einen für den Schutz von (damals mehrheitlich obertägig sichtbaren) Denkmälern und zum anderen für einen gezielteren Einsatz von Rettungsgrabungen sorgen (Tode 1933, 2-3). Auch wenn der Gesetzesrahmen erst in den 1970er Jahren angepasst wurde, so scheint die Berücksichtigung des archäologischen Erbes in der Raumplanung bis in diese Zeit auf freiwilliger Basis funktioniert zu haben.

<sup>28</sup> „Sie [die Denkmalschutzbehörden und der oder die Welterbebeauftragte] sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die Belange des Welterbes, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren können, so frühzeitig zu beteiligen, dass die in Absatz 1 genannte [sic!] Belange sowie die Belange der Welterbestätte, ihrer Pufferzonen und ihrer wesentlichen Sichtachsen in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt und die Erhaltung und Nutzung der Denkmale sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung sichergestellt werden können“ (DSchG § 4 Abs. 3).

<sup>29</sup> Der Abwägungsbelang eines Prüfgutes (z. B. erneuerbare Energien) gemäß § 35 BauGB (1960), ‚Bauen im Außenbereich‘, bewirkt ein erheblich stärkeres Durchsetzungsvermögen gegenüber der von dem Vorhaben berührten Belangen. Dessen ungeachtet können sich die im BauGB (1960) genannten öffentlichen Belange des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes sowie des Schutzes der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswert oder des Orts- und Landschaftsbildes nur dann durchsetzen, wenn ihnen im Einzelfall eine besondere wissenschaftliche Bedeutung zukommt. Allerdings kann unabhängig von dieser Einzelfallprüfung bei der Planung von Vorrangflächen bereits vorher der archäologische Belang abgeprüft worden sein.

<sup>30</sup> In der Praxis der archäologischen Denkmalpflege werden archäologische Ausgrabungen oder Baubegleitungen

manchmal als Ersatzmaßnahmen gedeutet, wenn eine teilweise Beschädigung oder eine vollständige Zerstörung des archäologischen Erbes durch einen Eingriff zu erwarten ist. Im Gegensatz zu dieser Auffassung ist die Auflage für den Verursacher, eine Dokumentation des unversehrten Zustands des archäologischen Erbes herzustellen, eine Praxis, die einerseits aus dem Verwaltungsrecht hergeleitet werden kann. Dieser Weg wurde in einem Urteil des Koblenzer Oberverwaltungsgerichts (OVG) vom 17.2.2003 (AZ 8 A 10775/02.OVG 5 K 1539) bestätigt. Andererseits kann sie vom angeführten Verursacherprinzip abgeleitet werden. Dieses ist eines der wichtigsten Umweltgrundsätze des EG-Vertrags. Er besagt, dass derjenige, der in die Umwelt eingreift, auch für die durch diesen Eingriff verursachten Konsequenzen aufkommen muss. Dass das archäologische Erbe Teil der zu schützenden Umwelt ist, ergibt sich daraus, dass es als prüfendes Schutzgut ausdrücklich in der EG-Richtlinie zu Umweltverträglichkeitsprüfungen (EG Richtlinie 85/337/EWG/ Art. 3) angeführt ist. In dieser Hinsicht handelt es sich weniger um eine Kompensationsmaßnahme, sondern solche Verursachergrabungen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (2014) (GALLINAT, 1997, 67 Pkt. 3.3) erhalten ihre Legitimation aus der sog. *Kostentragungspflicht* für denkmalpflegerische Maßnahmen. Ausgangspunkt ist hier die rechtlich begründete Erhaltungspflicht archäologischer Kulturdenkmale.

<sup>31</sup> Nachhaltigkeitskriterien können Dauerhaftigkeit im Hinblick auf die denkmalpflegerischen Ziele des Substanzerhalts, der Lagerbedingungen und des Umgebungsschutzes der Landschaftsbezugs, sowie die Integrierbarkeit des Archäologischen in regionale Strukturen (räumliche Kohärenz) sein. Daneben stehen die Aspekte der öffentlichen Nachfrage und Bedarfe sowie des Beitrags des archäologischen Erbes zur Resilienz. Andere Aspekte könnten Ressourceneffizienz oder die Bedeutung des archäologischen Erbes für Biodiversität und Artenvielfalt sein. Zu bedenken wären an dieser Stelle auch soziale Nachhaltigkeitskriterien, die auf die Mensch-Umweltbindung abzielen.

<sup>32</sup> Der Begriff der räumlichen Multifunktionalität meint, dass eine zu bewertende Raumeinheit von einer Vielzahl von Akteuren mit einer Vielzahl von divergierenden Interessen genutzt werden kann. Hier konkurriert die Denkmalpflege mit anderen Rechtsfeldern, mit der Wirtschaft und anderen Partikularinteressen.

<sup>33</sup> In Schleswig-Holstein stehen neben von Bürgerinitiativen getragene Objekte (z. B. Linau, Pöschendorf) insbesondere die Freilichtmuseen (Albersdorf, Haihabu, Molfsee, Oldenburg).

## L i t e r a t u r

Andrikopoulou-Strack, J. N. (1998). Kommt Bewegung in die Landschaft? Das Verursacherprinzip in der Archäologie. *Archäologische Informationen*, 21(2), 231-237.

Asmus, W.-D. (1958). Niedersachsens Urgeschichtsdenkmäler in Not. Stehen wir vor dem Untergang unserer urgeschichtlichen Forschungsarchive in der Landschaft? *Niedersachsen. Zeitschrift für Heimat und Kultur*, 58(2), 1-8.

Baugesetzbuch (BauGB) (1960). *Baugesetzbuch (BauGB, §§ 1 Abs. 6 Nr. 5, 35 Abs. 3 Nr. 1, 136 Abs. 4 (2) Nr. 4 und*

*164b II Nr. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).* <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbaug/gesamt.pdf> [18.4.2016].

Behm, H. (2001). Archäotopmanagement – ein interdisziplinäres Konzept zur nachhaltigen Entwicklung historischer Strukturen in Kulturlandschaften. In Kommunalverband Großraum Hannover (Hrsg.), *Kulturlandschaften in Europa. Regionale und internationale Konzepte zu Bestandserfassung und Management*. Beiträge zur regionalen Entwicklung 92 (S. 105-120). Hannover: Kommunalverband Großraum Hannover.

Bibby, D. (2014). Strategien zur Archivierung in der archäologischen Denkmalpflege. Das ARCHES Projekt. *Denkmalpflege in Baden-Württemberg – Nachrichtenblatt der Landesdenkmalpflege*, 43(2), 140-142.

Bloemers, J. H. F. (2006). Kulturlandschaften in den Niederlanden. Erhaltung durch nachhaltige Entwicklung in der Raumordnung. In U. Matthiesen, R. Danielzyk, S. Heiland & S. Tzschaschel (Hrsg.), *Kulturlandschaften als Herausforderung für die Raumplanung: Verständnisse - Erfahrungen - Perspektiven*. Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung 228 (S. 253-273). Hannover: Verlag der Akademie für Raumforschung und Landesplanung. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-284004> [17.2.2017].

Bloemers, J. H. F. (2010). About imagination, authenticity and identity, and the value of interpretative heritage research. In T. Bloemers, H. Kars, A. van der Valk & M. Wijnen (Hrsg.) (2010). *The Cultural Landscape Heritage Paradox. Protection and Development of the Dutch Archaeological-Historical Landscape and its European Dimension* (S. 189-202). Amsterdam: University Press.

Brundtland-Report (1987). *Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future*. <http://www.un-documents.net/wced-ocf.htm> [17.2.2016].

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (1974). *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.* <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimSchG/gesamt.pdf> [18.4.2016].

Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG (2009). *Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.* [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschG\\_2009/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschG_2009/gesamt.pdf) [18.4.2016].

Carnap-Bornheim, Cl. von, Ickerodt, U. & Siegloff, E. (2015). Einige Bemerkungen zu Christoph Huths

Beitrag „Vom rechten Umgang mit Sondengängern“ – die Schleswig-Holsteinische Perspektive.

*Archäologische Informationen*, 38, 1-8. DOI: <http://dx.doi.org/10.11588/ai.2015.1.26198>

Club of Rome (1972). *Grenzen des Wachstums*. [The limits to growth: a report for the Club of Rome's project on the predicament of mankind]. Verfasst von D. H. Meadows, D. L. Meadows, J. Randers & W. W. Behrens III. New York: Universe Books.

Cziesla, E. (1998). Archäologisches Arbeiten nach dem Verursacherprinzip in Brandenburg. *Archäologische Information*, 21(2), 283-297.

Denkmalschutzgesetz (2014). *Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 30. Dezember 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2015 Nr. 1 S. 1-42)*. [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/D/denkmalschutz/downloads/Denkmalschutzgesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/D/denkmalschutz/downloads/Denkmalschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=5) [18.4.2016].

Deutsches Nationalkomitee Denkmalschutz (DNK) (2016). *Denkmalschutzgesetz*. [http://www.dnk.de/Denkmalschutz/n2277?node\\_id=2365](http://www.dnk.de/Denkmalschutz/n2277?node_id=2365) [23.2.2016].

Fehn, K. (1997). Die „artgemäße deutsche Kulturlandschaft“ als „biologisch-seelische Umwelt“ des „deutschen Menschen“ in der Spätphase des Nationalsozialismus. Leitbilder – Planungen – Verwirklichungen. In R. Graafen (Hrsg.), *Raumwirksame Staatstätigkeit*. Festschrift für K.-A. Boesler zum 65. Geburtstag. Colloquium Geographicum 23 (S. 43-52). Bonn: Dümmlers Verlag.

Fehn, K. (1999). Rückblick auf „nationalsozialistische Kulturlandschaft“. Unter besonderer Berücksichtigung des völkisch-rassistischen Missbrauchs von Kulturlandschaftspflege. *Informationen zur Raumordnung*, 5/6, 279-290.

Gallinat, R. (1997). *Denkmalschutz des Landes Schleswig-Holstein: Kommentar*. Wiesbaden: Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co.

Guckelberger, A. (2016). Denkmalschutz und Eigentum. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 1-2, 17-24.

Gummel, H. (1939). Ein Mahnruf zum kommenden Denkmalschutz- und Ausgrabungsgesetz. In G. Schwantes (Hrsg.), *Urgeschichtsstudien beiderseits der Niederelbe. K. H. Jacob-Friesen gewidmet* (S. 9-17). Hildesheim: Lax.

Herrmann, J. (1978). *Archäologische Denkmale und Umweltgestaltung*. Berlin: Akademie.

Hingst, H. (1959): Das schleswig-holsteinische Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale. Entstehungsgeschichte und Grundzüge des neuen Gesetzes. *Offa*, 17/18, 181-203.

Hingst, H. (1978). Die Entwicklung der europäischen Denkmalschutzgesetze. *Archäologische Informationen*, 4, 150-154.

Hönes, E.-R. (1998). Die Kulturhoheit der Länder in der Archäologischen Denkmalpflege. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 2, 181-189.

Hönes, E.-R. (2003). Kulturdenkmalbegriff und Eigentumsschutz. *DÖV - Die öffentliche Verwaltung*, 56(13), 517-525.

Hönes, E.-R. (2005). Das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16.1.1992. *NuR - Natur und Recht*, 27, 751-757.

Ickerodt, U. (2005). Hobsbawms erfundene Traditionen – Archäologie als soziales Phänomen. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 10(2), 167-174.

Ickerodt, U. (2007). Bodendenkmalschutz als Teil des Kulturlandschaftsschutzes. *Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte*, 76, 305-318.

Ickerodt, U. (2010a). Wer soll das bezahlen? Wer hat das bestellt? Archäologie und Verursacherprinzip. *Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein*, 16, 116-119.

Ickerodt, U. (2010b). My Story – your Story: Contemporary Cultural Heritage Management as Sphere of Social-Interaction. In T. Bloemers, H. Kars, A. van der Valk & M. Wijnen (Hrsg.), *The Cultural Landscape Heritage Paradox. Protection and Development of the Dutch Archaeological-Historical Landscape and its European Dimension* (S. 351-362). Amsterdam: University Press.

Ickerodt, U. (2010c). Mythistory. Zur Mythifizierung archäologischer Forschung und der Polarisation von Glaube und Wissenschaft. In C. Oberhauser & W. Knapp (Hrsg.), *Hinter den Kulissen. Beiträge zur historischen Mythenforschung* (S. 279-320). Innsbruck: University Press.

Ickerodt, U. (2012). St. Ansgar, Haithabu und wessen Geschichte soll erzählt werden – Neue Herausforderungen für die archäologische Denkmalpflege. *Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein*, 18, 104-109.

Ickerodt, U. (2013a). Freie Daten für freie Bürger – Ein Essay über archäologische Daten, die Öffentlichkeit und Open Data. In S. Winghart (Hrsg.), *Archäologie und Informationssysteme. Vom Umgang mit archäologischen Fachdaten in Denkmalpflege und Forschung (Arbeitshefte zur Denkmalpflege in Niedersachsen 42)* (S. 28-33). Hameln: C. W. Niemeyer.

Ickerodt, U. (2013b). Blick zurück im Spiegel – Seit 90 Jahren archäologische Landesaufnahme und seit 80 Jahren archäologische Denkmalpflege in Schleswig-Holstein. *Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein*, 19, 9-15.

Ickerodt, U. (2014a). 90 Jahre Landesaufnahme und 80 Jahre staatliche Denkmalpflege in Schleswig-Holstein. *Die Heimat. Natur- und Landeskunde*, 121(1-3), 1-13.

Ickerodt, U. (2014b). Was ist ein Denkmalwert? Archäologische Denkmalpflege zwischen denkmalrechtlichen Anforderungen und

- wissenschaftlichem Selbstanspruch. *Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege*, 68(3/4), 294-309.
- Ickerodt, U. & Carnap-Bornheim, C. von (2012). Nach der Novellierung ist vor der Novellierung oder wo steht die Archäologische Denkmalpflege in Schleswig-Holstein. *Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein*, 18, 8-13.
- Ickerodt, U. & Haßmann, H. (2010). Stichworte „Verursacherprinzip“ und „Denkmalrechtliche Genehmigung“. *Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte*, 79, 237-239.
- Ickerodt, U., Kempa, D., Malottky, B. von & Huusmann, P. (2015). Regiobranding. Nachhaltiges Management historischer Kulturlandschaften in der Region Steinburger Elbmarschen. *Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein*, 21, 100-103.
- Ickerodt, U. & Lund, C. (2015). Nach der Novellierung... *Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein*, 21, 108-111.
- Ickerodt, U. & Maluck, M. (2008). LANCEWADPLAN – The Consideration of specific Processes in Landscape Development on the Wadden Sea Coast in an Integrated Management of Cultural Heritage. In C. Bartels & C. Küppers-Eichas (Hrsg.), *Landschaften: Kulturelles Erbe in Europa*. Proceedings of the International Conference, Bochum June 8-10, 2007 (Deutsches Bergbau-Museum Bochum 161) (S. 401-423). Bochum: Deutsches Bergbau-Museum.
- Innovationsgruppen Landmanagement (2015). *Innovationsgruppen*. <http://innovationsgruppen-landmanagement.de/de/innovationsgruppen/> [21.7.2015].
- Jacob-Friesen, K.-H. (1917). Der Schutz der vorgeschichtlichen Denkmäler. Ein Vorschlag zur prähistorischen Landesaufnahme und Denkmalpflege, dargelegt an den Gräbern des „Dänischen Wohldes“ im Kreis Eckernförde. *Prähistorische Zeitschrift*, 9, 75-101.
- Kallweit, N.-Chr. (2013). *Drittschutz aus dem Denkmalschutz* (Schriften zum öffentlichen Recht 1256). Berlin: Duncker & Humblot.
- Kempa, D. & Herrmann, S. (2014). Regiobranding - Kulturlandschaft als Identitätsträger und Marke einer Region. Transformationen im ländlichen Raum durch erneuerbare Energien. *Unimagazin. Forschungsmagazin der Leibniz Universität Hannover*, 3/4 (Räume im Wandel), 64-67.
- Konvention von La Valletta (1992): *Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) Valletta / La Vallette*, 16.1.1992. <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/143.htm> [17.2.2016].
- Kraus, S. (2012). *Die Entstehung und Entwicklung der staatlichen Bodendenkmalpflege in den preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen* (Schriften zur Bodendenkmalpflege in Nordrhein-Westfalen 10). Aichwald: Linden Soft.
- Kuhnen, H.-P. (2004). Grabungsfinanzierung auch ohne Verursacherprinzip: Ein neues Urteil des OVG Koblenz zu Investorenverträgen in der Archäologischen Denkmalpflege. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 9(1), 17-32.
- Mestorf, J. (1902). An unsere Landwirte und Lehrer auf dem Lande. *Die Heimat*, 12, 278-280.
- Mielke, R. (1927). *Siedlungskunde des deutschen Volkes und ihre Beziehung zu Mensch und Landschaft*. München: J. F. Lehmanns.
- Nachhaltigkeitsrat (2015). *Was ist Nachhaltigkeit?* <http://www.nachhaltigkeitsrat.de/nachhaltigkeit/> [17.2.2016].
- Nethövel, P. (2008). *Das Verursacherprinzip im Denkmalrecht* (Schriften zum Kultur- und Kunstrecht 3). Baden-Baden: Nomos.
- Orwell, G. (1981). 1984. Frankfurt/Main, Berlin, Wien: Ullstein.
- Rathje, W. & Murphy, C. (1992). *Rubbish! The Archaeology of Garbage. What our garbage tells us about ourselves*. New York: HarperCollins Publishers.
- Raumordnungsgesetz (ROG) (2008). *Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist*. [https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/rog\\_2008/gesamt.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/rog_2008/gesamt.pdf) [18.4.2016].
- Rio-Erklärung (1992). *Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung (Rio-Deklaration) vom 14.6.1992*. <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> [18.4.2016].
- Schiller, G. (2008). Archäologische Denkmale und Planungskontrolle. *Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein*, 14, 93-94.
- Stobbelaar, D. J. & Hendriks, K. (2006). Reading the identity of place. In W. van der Knaap & A. van der Valk (Hrsg.), *Multiple landscapes. Merging past and present* (S. 1-12). Wageningen: ISOMUL. [http://www.researchgate.net/publication/40111226\\_Reading\\_the\\_Identity\\_of\\_Place?enrichId=rgreq-90da1829-f5cb-4066-8031-fc20849de8a3&enrichSource=Y292ZXJQYWdlOzQwMTEzMjI2O0FTOjk5MDAyMjU5MzQ1NDMxQDE0MDA2MTUzODY5Mzc%3D&el=1\\_x\\_2](http://www.researchgate.net/publication/40111226_Reading_the_Identity_of_Place?enrichId=rgreq-90da1829-f5cb-4066-8031-fc20849de8a3&enrichSource=Y292ZXJQYWdlOzQwMTEzMjI2O0FTOjk5MDAyMjU5MzQ1NDMxQDE0MDA2MTUzODY5Mzc%3D&el=1_x_2) [17.2.2016].
- Tode, A. (1926). Organisation und praktische Durchführung einer allgemeinen archäologischen Landesaufnahme. *Vorgeschichtliches Jahrbuch*, 3, 10-21.
- Tode, A. (1933). *Urgeschichte von Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck I. Das Land*. Glückstadt: J.J. Augustin.
- UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) (1990). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl.*

Ulf Ickerodt

I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist. <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/uvpg/gesamt.pdf> [18.4.2016].

Unverhau, D. (2015). *Ein anderes Frauenleben. Johanna Mestorf (1828-1909) und „ihr“ Museum vaterländischer Altertümer bei der Universität Kiel 1. Biographie Teil 1* (Schriften des Archäologischen Landesmuseums 13). Neumünster: Wachholtz.

Wenzel, J. (1997). Fachämter und Verursachergrabungen – die verwaltungsrechtlichen Probleme. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 2(4), 361-365.

Willems, W. J. H. (1998). Von der Bodendenkmalpflege zum Management des archäologischen Erbes: Entwicklungen in Europa und den Niederlanden. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 3(2), 173-180.

## Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei Frau Dr. D. Kempa (Institut für Umweltplanung, Leibniz Universität Hannover), Frau Dr. C. Wiener (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) und Herrn Prof. C. F. Germelmann (Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Leibniz Universität Hannover) für die Unterstützung bei der Erarbeitung dieses Textes bedanken. Mein besonderer Dank gilt meinem Kollegen M. Maluck M. A., der neben vielen anderen hierzu beigetragen hat. Darüber hinaus gilt mein Dank auch dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), dass die Erarbeitung dieses Beitrags im Rahmen der FONA-Initiative (Innovationsgruppen für ein Nachhaltiges Landmanagement) finanziell gefördert hat.

## Über den Autor

Dr. Ulf Ickerodt ist stellvertretender Leiter des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein und steht hier der Abteilung „Praktische Archäologie“ vor.

Dr. Ulf Ickerodt  
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Schloss Annettenhöh  
Brockdorff-Rantzau-Straße 70, 24837 Schleswig  
[Ulf.Ickerodt@alsh.landsh.de](mailto:Ulf.Ickerodt@alsh.landsh.de)